**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 136 (1970)

Heft: 2

Artikel: Die politische Problematik der Dienstverweigerung

**Autor:** Ernst, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-46083

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Angesichts der zunehmenden Agitation um die Dienstverweigerung erachten wir eine umfassende Standortbestimmung als unumgänglich. Wir haben deshalb zwei kompetente Persönlichkeiten um eine abwägende Stellungnahme gebeten. Mit der politischen Problematik setzt sich im folgenden Oberstkorpskommandant A. Ernst auseinander. Die ethisch-religiösen Aspekte wird Hauptmann P. Vogelsanger behandeln. Beiden Autoren gebührt für die spontane Dienstbereitschaft unser Dank.

# Die politische Problematik der Dienstverweigerung



Oberstkorpskommandant z D A. Ernst

Die Prozesse gegen Dienstverweigerer sind zu einem Politikum geworden. Diese Tatsache zwingt uns, die heutige Situation und die voraussichtliche künftige Entwicklung unvoreingenommen zu analysieren und einen Ausweg aus der unerfreulichen Lage zu suchen, in die wir im Laufe der letzten Jahre geraten sind.

## I. Versuch einer Diagnose

Die Zahl der Dienstverweigerer hat bisher noch nicht stark zugenommen. Aber die Motive haben sich verändert, und damit ist politisch eine neue Problematik in Erscheinung getreten.

Früher ging es fast ausschließlich um die persönliche Gewissensnot. Die Dienstverweigerer griffen weder die staatliche Ordnung noch die Landesverteidigung als solche an. Ihr Ziel war nicht politischer Natur. Sie wären zufrieden gewesen, wenn der Staat sie in Ruhe gelassen hätte. Es gibt diese Art von Dienstverweigerern auch heute. Ihr Prototyp ist der «Zeuge Jehovas», der sich am liebsten außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stellen würde, wenn das möglich wäre. Für unsere Landesverteidigung bedeuten diese Menschen keine ernsthafte Gefahr.

Seit einigen Jahren tritt nun aber immer mehr eine andere Kategorie von Dienstverweigerern in Erscheinung. Ihnen geht es nicht nur darum, ihr Gewissen zu salvieren, sondern sie bekämpfen die staatliche Ordnung (Beispiel: die «Béliers») oder unser Wehrwesen (die verschiedenen pazifistischen Gruppen). Die Weigerung, Militärdienst zu leisten, wurde Mittel zur Verwirklichung politischer Ziele. Ich möchte nicht behaupten, das Gewissen spiele in den Überlegungen dieser Leute keine Rolle. Auch der Umsturz der bestehenden Ordnung - sei es mit Gewalt, sei es durch passiven Widerstand - kann als Gewissenspflicht empfunden werden. Aber vom Standpunkt des Staates aus ist das Verhalten dieser Art von Dienstverweigerern grundsätzlich anders zu beurteilen als die Dienstverweigerung politisch nicht interessierter, ausschließlich aus persönlicher Gewissensnot handelnder Menschen. Ihre Aktion wird, wenn sie ein bestimmtes Ausmaß erreicht, staatsgefährlich. Auch der demokratische Staat kann nicht dulden, daß mit illegalen Mitteln die Grundlagen zerstört werden, auf denen seine Existenz beruht. Würden ihm die Machtmittel entzogen, deren er bedarf, um sich vor Angriffen von außen oder vor Umsturzversuchen zu schützen, so wären seine Unabhängigkeit und sein Bestand in Frage gestellt. Die Aussage eines Dienstverweigerers in einem der letzten Prozesse zeigt deutlich das Ziel, das diesen Leuten vorschwebt: «Um die Armee abzuschaffen, muß man nicht unbedingt eine Volksinitiative starten: Keine Armee ohne Soldaten, auch heute! Ich hoffe (und ich habe Grund zu dieser Hoffnung), daß wir mit diversen beispielhaften Fällen von Dienstverweigerung eine Lawine von Dienstverweigerungen auslösen können. Und wenn einmal zu viele Schweizer den Militärdienst verweigern, erübrigt sich die Abschaffung der Armee, dann stirbt sie von selber» («Nationalzeitung» Nr. 555 vom 2. Dezember 1969).

Dazu kommen einige weitere neue Tatsachen:

Die Einstellung vieler Dienstverweigerer (nicht aller!) zum Problem der Macht ist heute widerspruchsvoll. Man begeistert sich für Machtmenschen (Mao, Ho Chi Minh, Castro), man trägt bei Demonstrationen ihre Bilder mit sich und behauptet, Gewalt sei verwerflich, wenn sie dem Schutze unseres demokratischen Staates vor äußeren Angriffen oder vor Umsturzversuchen dient, nicht aber wenn die bestehende, von der Mehrheit gebilligte Ordnung zerstört werden soll.

Einflußreiche Kreise (einzelne weit verbreitete Zeitungen, pazifistische Theologen und die zur Unterstützung der Dienstverweigerer geschaffenen Organisationen) nützen jeden Prozeß aus, um die Grundlagen zu unterhöhlen, auf denen unsere Landesverteidigung beruht. Es geht ihnen nicht nur darum, den in Gewissensnot geratenen Angeschuldigten zu helfen, sondern sie bekämpfen die Armee als solche. Aus taktischen Gründen wird in der Regel vorderhand noch nicht mit offenen Karten gespielt. Der Vorwurf, die Angriffe richteten sich gegen die Landesverteidigung, wird mit Entrüstung zurückgewiesen. Aber das Dementi ist unglaubwürdig. Wer gegen besseres Wissen die kriegsverhütende Funktion unserer Armee bestreitet, wer öffentlich die Ernsthaftigkeit unserer Neutralität in Zweifel zieht oder bei jeder Gelegenheit alles, was mit unserem Wehrwesen zusammenhängt, verdächtigt, beschimpft und lächerlich macht, darf sich nicht darauf berufen, er übe lediglich - berechtigte und notwendige! -Kritik. Über das Endziel der Angriffe kann nicht der leiseste Zweifel bestehen.

Die Gesamtlage ist für die Armee ungünstiger geworden. Gewiß, die weit überwiegende Mehrheit unseres Volkes bejaht nach wie vor die Notwendigkeit der militärischen Landesverteidigung. Aber aus den verschiedensten Gründen ist unser Wehrwesen nicht mehr so unbestritten wie in früheren Zeiten. Weite Kreise geben sich einem gefährlichen Wunschdenken hin: Sie halten frei nach Morgenstern - dafür, daß der Krieg nicht «sein kann, weil er nicht sein darf»! Dazu kommen Zweifel am Sinn unserer staatlichen Unabhängigkeit und an den Erfolgsaussichten unseres Abwehrkampfes. In der Zeit einer blühenden Hochkonjunktur bedeutet der Militärdienst für viele eine - scheinbar unnötige -Belastung. Ein in mancher Hinsicht veralteter Dienstbetrieb und Ungeschicklichkeiten in der Behandlung der Untergebenen bieten Anlaß zu berechtigter Kritik. Oft hört man die resignierte Feststellung: «Die Armee kann sich nicht ändern, ihre Mängel sind die zwangsläufige Folge des militärischen Systems.» Endlich spielt die an sich erfreuliche Sehnsucht der jungen Generation nach gerechteren, freiheitlicheren und übersichtlicheren Zuständen in Staat und Gesellschaft eine wichtige Rolle. Die Armee als Instrument des bestehenden Staates erscheint als fragwürdig, weil die staatliche Ordnung selber angezweifelt wird. Das alles hat direkt mit Dienstverweigerung nichts zu tun. Aber die - berechtigte oder unberechtigte - Abneigung gegen den Militärdienst bewirkt, daß die gezielte Aktion der Dienstverweigerer und der hinter ihnen stehenden Kreise ein Echo auslöst, das früher kaum denkbar gewesen wäre. Wir müssen die Situation sehen, wie sie ist. Wir dürfen sie nicht dramatisieren oder gar den guten Willen der Volksmehrheit in Zweifel ziehen. Aber es wäre gefährlich, uns über die alarmierenden Erscheinungen der letzten Zeit hinwegzusetzen und die unserer Landesverteidigung drohenden Gefahren zu leugnen. Sie sind vorhanden.

#### II. Versuch einer Prognose

Manches deutet darauf hin, daß sich der Kampf gegen unsere Landesverteidigung verschärfen wird. Die Zahl der politische Ziele verfolgenden Dienstverweigerer dürfte wachsen. Auch ist kaum anzunehmen, daß die überzeugten Gegner der Armee, die in einzelnen Redaktionen und anderswo den Ton angeben, ihre Kampagne gegen unser Wehrwesen einstellen werden.

Vor allem aber müssen wir uns im klaren sein, daß im Ausland – insbesondere in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland – pazifistische Strömungen von Jahr zu Jahr zunehmen. 1967 hat sich die Zahl der Dienstverweigerer in der deutschen Bundeswehr vervierfacht; nach neuesten amerikanischen Berichten ist sie zur Zeit in den Staaten zwölfmal höher als bisher. Dazu kommt, daß in den USA ernsthaft der Gedanke erwogen wird, den «selective service» (die beschränkte Wehrpflicht) preiszugeben und zu einem Berufsheer überzugehen, wie es Großbritannien besitzt. Die Gründe für die Zunahme der Armeegegner in beiden Ländern liegen auf der Hand: Vietnam und die unbewältigte deutsche Vergangenheit lassen die Abneigung gegen alles, was an den Krieg erinnert, begreiflich erscheinen.

Nun steht unsere Armee nicht in Vietnam. Jedermann weiß (oder könnte wissen!), daß sie nie einen Angriffskrieg führen, sondern nur in Notwehr zu den Waffen greifen würde. Aber diese Tatsache hindert die schweizerischen Pazifisten keineswegs, alle Argumente deutscher oder amerikanischer Herkunft unbesehen auf unsere völlig anderen Verhältnisse zu übertragen. Dem Einwand, unsere politische und militärische Situation lasse sich nicht mit derjenigen der USA oder der BRD vergleichen, begegnen sie mit der Behauptung, es gebe keinen «Sonderfall Schweiz». Daran ist richtig, daß wir moralisch nicht besser dastehen als andere Völker. Dagegen ist die unkritische Gleichstellung unserer politischen Lage mit derjenigen einer Weltmacht oder eines Großstaates mit aktiver Außenpolitik falsch. Aber mit Vernunftgründen ist gegen die tendenziöse Verallgemeinerung wie die Erfahrung lehrt - nicht aufzukommen. Es ist daher zu befürchten, daß die Welle des Pazifismus in den USA und der BRD mit einer zeitlichen Verzögerung und wahrscheinlich in gemilderter Form auch in der Schweiz fühlbar werden wird. Wir können und wollen uns nicht geistig von der Umwelt isolieren. Der an sich erfreuliche, aber gelegentlich weltfremde Idealismus eines Teiles der jüngeren Generation, die keine akute Bedrohung unseres Landes erlebt hat, könnte die angedeutete Entwicklung begünstigen.

#### III. Die grundsätzliche Problematik

Die Schwierigkeit, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, besteht darin, daß sich berechtigte Interessen des Staates und die ethische Position des einzelnen gegenüberstehen. Es ist nicht leicht, zwischen den einander widersprechenden Aspekten einen Ausgleich zu finden.

### 1. Der Standpunkt der Dienstverweigerer

Die Berufung auf eine Gewissenspflicht ist – vom freiheitlichen Rechtsstaat – ernstzunehmen. Ob der Ruf des Gewissens richtig oder falsch, logisch oder widerspruchsvoll ist, sollte für die Beurteilung nicht entscheidend sein. Ich halte – um nur ein Beispiel zu nennen – die Verweigerung des Dienstes in der Sanität bei gleichzeitiger Bereitschaft, Zivildienst zu leisten, für unlogisch. Es ist nicht einzusehen, weshalb es nicht erlaubt sein soll, verwundete Kameraden zu pflegen, während Arbeiten im Rahmen eines zivilen Dienstes nicht beanstandet werden. Im modernen Krieg ist alles Handeln (ob einer in einem Lazarett tätig ist oder ob er Straßen repariert) Dienst im Interesse des kriegführenden Staates. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen militärischen und zivilen Aufgaben besteht nicht. Im Grunde genommen gäbe

es für einen überzeugten Dienstverweigerer nur eines: aus der staatlichen Gemeinschaft, die möglicherweise in einen Kampf um Leben und Tod verwickelt werden könnte, rechtzeitig auszutreten, um in keiner Weise am Kriege mitbeteiligt zu sein. Aber: Die Tatsache, daß das Gewissen – namentlich das manipulierte Gewissen – zu Fehlentscheidungen gelangen kann, ändert nichts am Anspruch des einzelnen, auch für eine irrige, aber dem eigenen Gewissen entsprechende Ansicht Respekt zu verlangen. Es kann grundsätzlich nicht Sache des Staates sein, darüber zu bestimmen, was Inhalt einer Gewissenspflicht sein darf. Das Gewissen ist autonom

Es ist daher stoßend, daß Menschen, die aus *echter* Gewissensnot handeln, die also Rechtsbrecher, aber keine Verbrecher sind, *bestraft* werden müssen. Daran ändern die Erleichterungen im Strafvollzug nichts.

#### 2. Der Standpunkt des Staates

Auch der freiheitliche Rechtsstaat muß von allen Bürgern verlangen, daß sie die auf legalem Wege zustande gekommene Entscheidung der Mehrheit respektieren. Die Demokratie hört auf, wenn eine Minderheit für sich das Recht verlangt, der Mehrheit ihren Willen mit Gewalt oder passivem Widerstand (beides läuft letzten Endes auf eines hinaus) aufzuzwingen. Genau das aber wollen die «politischen» Dienstverweigerer. Weil sie wissen, daß sie mit einer Verfassungsinitiative keinen Erfolg hätten, verzichten sie auf eine solche und versuchen ihr Ziel mit illegalen Methoden zu erreichen. Die vorstehend zitierte Aussage eines Dienstverweigerers zeigt das mit aller Deutlichkeit.

Kein Staat – auch nicht die Demokratie – kann zugeben, daß die Geltung des Rechts von der inneren Zustimmung des einzelnen abhängig gemacht wird. Die rechtlichen Normen verlangen nicht, daß der Bürger ihnen innerlich zustimmt, sie fordern lediglich ein konformes Verhalten; darin unterscheiden sie sich von den ethischen Grundsätzen. Aber Gehorsam gegenüber dem Recht muß der Staat beanspruchen. Würde das Gewissen darüber entscheiden, ob ein Gesetz gelten soll, würde jede rechtliche Ordnung aufhören.

Gewiß, ein freiheitlicher Rechtsstaat – wie die Schweiz – soll den Minderheiten, so weit nur immer möglich, Rechnung tragen. Dieses Postulat gilt an sich auch gegenüber denen, die aus Gewissensgründen glauben, keinen Militärdienst leisten zu dürfen. Aber in einer so entscheidenden Frage, wie es die Aufrechterhaltung unserer Landesverteidigung und die Wahrung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht ist, darf der Mehrheit nicht zugemutet werden, sich dem Willen einer Minderheit zu beugen. Auch sie hat Anspruch darauf, daß ihr Gewissensentscheid respektiert wird!

Aus diesem Grunde gilt der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit – entgegen einer weitverbreiteten, aber falschen Ansicht – nicht unbedingt. Artikel 49 BV bestimmt, daß Glaubensüberzeugungen, seien sie religiöser oder ethischer Natur, nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten (dazu gehört auch die Militärdienstpflicht) entbinden.

Nun ist freilich das staatliche Gesetz nicht höchstes Gebot. Es kann sein, daß das Gewissen uns in Grenzsituationen gebietet, dem Staate Widerstand zu leisten, wie es die deutschen Politiker und Offiziere des 20. Juli 1944 getan haben. Aber der Staat kann kein Recht auf Widerstand gewähren. Täte er es, so würde er sich selber widersprechen. Das heißt nicht, daß deswegen der Widerstand ethisch nicht gerechtfertigt wäre. Aber wer durch sein Gewissen verpflichtet wird, um höherer Werte willen dem Staate gegenüber ungehorsam zu sein, soll auch die Konsequenzen seines Handelns auf sich nehmen. Karl Barth hat ausdrücklich betont,

die Dienstverweigerer müßten bereit sein, ihre Strafe «ohne Murren und Klage» zu ertragen («Dogmatik» III/4, S. 535).

Im Gegensatz zu andern Ländern bedeutet für uns der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht eine bloße Formalität, von der man aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichen kann - wie es die Franzosen tun, um finanzielle Mittel für ihre atomare «Force de Frappe» freizubekommen. Aus zwingenden militärischen und politischen Gründen dürfen wir keinen Einbruch in das Grundprinzip unseres Milizsystems dulden. Gewiß, einige hundert Dienstverweigerer würden es noch nicht in Frage stellen. Wenn aber – wie das ja offenbar von den «politischen» Dienstverweigerern beabsichtigt ist (vergleiche die vorstehende Aussage) - dank einer systematischen Propaganda einmal ein paar tausend Wehrpflichtige sich weigern würden, Dienst zu leisten, so würde eine der Säulen unserer Landesverteidigung: die zahlenmäßige Stärke unserer materiell notwendigerweise unterlegenen Armee, zusammenbrechen. Wir wären in diesem Falle gezwungen, eine kleine, technisch hochgezüchtete, aus Berufssoldaten oder lange dienenden Freiwilligen bestehende Truppe aufzustellen. Haben sich die hinter den Dienstverweigerern stehenden Kreise nie überlegt, welche politischen Risiken mit einer solchen Lösung verbunden wären? Haben sie die deutsche Reichswehr unter Seeckt und die griechischen Obersten vergessen? Dazu kommt, daß der allgemeinen Wehrpflicht eine entscheidende Bedeutung als Integrationsfaktor in unserer Gesellschaft zukommt. Ohne sie wäre die Schweiz mit ihren sprachlichen, konfessionellen und sozialen Unterschieden nicht, was sie im Laufe der Zeit geworden ist. Soll dem Gewissen einer Minderheit zuliebe das politisch so wichtige – Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht preisgegeben werden?

3. Ich hoffe gezeigt zu haben, daß die Gegensätze zwischen wichtigen Interessen des einzelnen und des Staates nicht überbrückt werden können. Sie reichen zu tief in den grundsätzlichen Bereich. Es gibt deshalb keine logisch einwandfreie, allseits befriedigende Lösung des Konfliktes. Man kann nur versuchen, auf pragmatischem Wege einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Ein solcher Kompromiß wird aber unweigerlich mit Risiken und Nachteilen verbunden sein. Es gibt keine Regelung, die allen an sich berechtigten Gesichtspunkten der einen oder andern Seite gerecht würde.

#### IV. Praktische Lösungsmöglichkeiten

- 1. Es ist zwischen der Frage der sachlichen Berechtigung der von den Dienstverweigerern vertretenen Auffassung und deren Behandlung durch den Staat zu unterscheiden. Man kann die Ansichten der Dienstverweigerer als falsch und unlogisch ablehnen und doch bereit sein, ihnen aus Respekt vor jeder Gewissensentscheidung (auch einer irrigen!) entgegenzukommen. Es wäre viel gewonnen, wenn alle, welche aus menschlichen (nicht aus politischen) Gründen für die Dienstverweigerer einstehen, diese Tatsache einsehen würden. Eine klare und glaubwürdige Distanzierung nicht von der Person, aber von den falschen und gefährlichen Ideen der Angeschuldigten würde dem Staate eine schonende Behandlung erleichtern.
- 2. Die kritische Situation, in der wir uns befinden und die sich wenn nicht alles trügt noch verschärfen wird, läßt sich nicht allein mit Zwang und Strafe überwinden. Die Lösung erfordert eine geistige Anstrengung. Die überzeugten Gegner unserer Landesverteidigung werden wir zwar kaum gewinnen, wohl aber können und müssen wir alles tun, um den Wehrwillen der großen Masse zu erhalten. Dazu gehört dreierlei:

- Die ehrliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der jungen Generation im gesellschaftlichen und staatlichen Bereich. Die Jungen müssen die Gewißheit haben, daß unser Staat auch ihr Staat ist. Ihre Anliegen sind ernstzunehmen, und es ist ihnen Verantwortung zu übertragen. Das erfordert von uns Älteren Opfer.
- Wir müssen uns ganz anders intensiv als bisher mit den Argumenten der Armeegegner auseinandersetzen. Nicht von Staats wegen und nicht im Sinne einer Indoktrinierung, sondern im freien, offenen und auf gleicher Stufe geführten Gespräch. Es sollte nicht allzu schwierig sein, die vernünftig denkende Mehrheit unserer Jungen davon zu überzeugen, daß die Forderungen der Gegenseite auf bloßem Wunschdenken und Irrtümern beruhen.
- Schließlich und das ist der wichtigste Punkt ist die fällige Reform unserer militärischen Erziehung und Ausbildung mit aller Energie und Entschlossenheit voranzutreiben. Es darf nicht mehr vorkommen, daß Rekruten, die mit gutem Willen einrücken, durch ein fehlerhaftes System oder ein Versagen der Vorgesetzten verdorben werden. Die Ziele der Reform sind eindeutig: mehr echte Leistung, aber auch Freiheit und persönliche Initiative für jeden einzelnen und Verzicht auf alles, was den Soldaten zum «Untertanen» stempelt. Die Zeiten, in denen wir uns zur Not Fehler leisten konnten, sind vorbei. Es hängt von uns ab, ob der Wehrwille (auf den es in allererster Linie ankommt) erhalten bleibt.
- 3. Die strafrechtlichen Fragen sind, verglichen mit den dringend notwendigen geistigen Bemühungen, von untergeordneter Bedeutung. Aber sie spielen doch eine gewisse Rolle, und es rechtfertigt sich, auf einige mögliche Lösungen hinzuweisen. Rezepte kann ich nicht anbieten, sondern nur Fragen aufwerfen.

Da die von den totalitären Diktaturen gegenüber ihren Dienstverweigerern angewandten Methoden selbstverständlich für uns nicht in Frage kommen, bleiben drei Wege offen:

- Die unveränderte Beibehaltung des gegenwärtigen Systems. Ich fürchte, daß damit die gefährlichen Spannungen nicht behoben werden könnten.
- Die Einführung eines Zivildienstes als Institution. Gegen diese Lösung sprechen folgende gewichtige Bedenken: Jeder, auch ein scheinbar harmloser Einbruch in das System der allgemeinen Wehrpflicht ist widerspruchsvoll und angesichts der Entschlossenheit der «politischen» Dienstverweigerer gefährlich. Wir können die Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst nicht dem einzelnen freigeben. Wir müssen an der rechtlich zwingenden Wehrpflicht festhalten, auf die Gefahr hin, daß einige überzeugte Gegner sich weigern, sie zu erfüllen. Es geht nicht um sie, sondern um die große Masse der Wehrpflichtigen, der gegenüber eine mit Strafsanktionen versehene Vorschrift trotz allem wirksam bleibt. Dazu kommt, daß die Einrichtung eines Zivildienstes praktisch die größten Schwierigkeiten bieten würde.
- Eine faktische (nicht grundsätzliche) Milderung der Sanktion für alle die, welche aus echter Gewissensnot handeln und denen es um die persönliche Entlastung zu tun ist. Mir scheint, es sollte möglich sein, ihnen entgegenzukommen, da sie für den Staat und die Landesverteidigung keine ernsthafte Gefahr bedeuten. Die Erleichterung kann im Strafvollzug gesucht werden. Es wäre aber auch denkbar, daß den Gerichten die Ermächtigung erteilt würde, zwar nicht einen Freispruch zu gewähren, aber den Angeschuldigten straflos zu erklären. Damit entfiele das Odium der strafrechtlichen Verurteilung. Das Institut der Straflosigkeit ist nicht neu. Es gibt heute

schon Tatbestände, in denen sie gewährt wird. Die Voraussetzungen für die Gewährung wären:

- echte Gewissensnot,
- eine dem Militärdienst mindestens gleichwertige persönliche Leistung im zivilen Bereich,
- die Feststellung, daß der Angeschuldigte keinerlei Agitation gegen die bestehende Rechtsordnung und die Armee betrieben hat.
  Täte er es später doch, so wäre die Strafe nachträglich zu verhängen und zu vollziehen.

Diese Lösung würde dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht widersprechen. Sie hätte zudem den Vorteil, daß auf die Institutionalisierung eines Zivildienstes mit allen Risiken und Nachteilen verzichtet werden könnte.

«Politische» Dienstverweigerer kämen nicht in den Genuß der Straflosigkeit. Nicht weil sie menschlich minderwertig wären, sondern weil dem Staat nicht zugemutet werden darf, dem Treiben derer tatenlos zuzusehen, die ihn seiner Machtmittel berauben und damit seine Existenz in Frage stellen wollen. Wer das tut, darf sich nicht beklagen, wenn er bestraft wird. Ich bin überzeugt, daß die große Mehrheit unseres Volkes, die – mit Recht – gegenüber den politisch harmlosen Dienstverweigerern Mitleid empfindet und ihr Los verbessern möchte, einsehen würde, daß auch eine Demokratie auf die Versuche, ihre Grundlagen zu zerstören, mit aller Entschiedenheit reagieren muß.

Die Unterscheidung der Motive und des Verhaltens im konkreten Falle würde zweifellos einige Schwierigkeiten bieten. Aber mir scheint, ein erfahrenes Gericht könnte die wirklichen Gründe der Dienstverweigerung erkennen. Sollte gelegentlich einmal ein «politischer» Dienstverweigerer unverdientermaßen in den Genuß der Straflosigkeit gelangen, so wäre das kein Unglück. Entscheidend ist der Gesichtspunkt der Generalprävention. Dieser wird dadurch, daß ausnahmsweise ein Delinquent durch die Maschen des Gesetzes schlüpft, nicht berührt.

Es fragt sich ferner, ob es im Interesse der Sache läge, die Beurteilung der Dienstverweigerer statt den Militärgerichten zivilen Instanzen zu übertragen. Dadurch würde der – sachlich unberechtigte, aber gefühlsmäßig eben doch eine Rolle spielende – Einwand behoben, die Armee urteile in eigener Sache. Allerdings müßten zwei Bedingungen erfüllt sein: Die Prozesse müßten in erster Instanz von einem (und zwar stets dem gleichen) kantonalen Gericht behandelt werden, und eine eidgenössische (nicht eine kantonale) Behörde müßte die Rolle des an das Bundesgericht rekurrierenden Staatsanwaltes übernehmen. Ich könnte mir denken, daß unter diesen beiden Bedingungen die angedeutete prozessuale Änderung zu einer Entspannung führen würde.

4. Ein Vorschlag, der kürzlich an einer Tagung auf Boldern gemacht wurde: nämlich eine «umfassende, repräsentative Umfrage über die Einstellung des Volkes» zu veranstalten, würde keine befriedigende Lösung ergeben. Wir können die Kreise, welche die Dienstverweigerung befürworten, nicht hindern, eine private Gallup-Aktion durchzuführen. Aber der Bund darf sich auf keinen Fall an einer solchen beteiligen, und er muß deutlich erklären, daß deren Ergebnis für ihn ohne jede Bedeutung sei. Wenn unser Volk eine so wichtige Frage beantworten soll, wie es die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht ist, so muß der Entscheid im normalen Verfahren einer Verfassungsrevision nach einläßlicher Orientierung der Stimmpflichtigen und nach einem Abstimmungskampf gefällt werden, denn nur auf diese Art und Weise kann dem Volk die Problematik in ihrer ganzen Tragweite vor Augen geführt werden.

## «General - Gefreiter»

Zur neuen Anredeform in den Streitkräften der Bundesrepublik Hans Roschmann, Oberst i Gst a D

Um es gleich vorwegzunehmen, der jüngste Erlaß des deutschen Verteidigungsministers Helmut Schmidt, wonach in der Bundeswehr alle Vorgesetzten nur noch mit dem Dienstgrad ohne Hinzufügen von «Herr» – angeredet werden sollen, ist im Grunde zweifellos positiv zu werten. Der Verteidigungsminister hat diese Neuerung, die soziolog. Reformbestrebungen der neuen SPD/FDP-Regierung unterstreicht, den Pressemeldungen zufolge psychologisch geschickt mit der sicherlich von allen soldatisch Denkenden begrüßten Wiedereinführung der allgemeinen Grußpflicht verbunden. Trotzdem ist nicht auszuschließen, daß der neue Anredeerlaß dem Verteidigungsminister und manchen Vorgesetzten noch einige harte Nüsse zu knacken geben wird. Wie weit soll die «Demokratisierung» der Bundeswehr noch gehen? Soll es dann in der Anrede auch nur noch den «Bundespräsidenten», den «Bundeskanzler», den «Minister», den «Abgeordneten» und auch, den «Ober» geben, wobei man annehmen darf, daß gerade der letztere, mag es sich auch um den jüngsten Aushilfsstift handeln, schwer gekränkt sein wird und möglicherweise seine ohnehin oft nur lässig gewährten Dienste verweigert, wenn er nicht mehr mit «Herr Ober» gerufen wird! Helmut Schmidt hat die anglo-amerikanische Version übernommen, ohne jedoch die in den Streitkräften dieser Nationen sehr bedeutenden und häufig gebrauchten Redeformen «Yes, Sir» - «Very well, Sir» und «No, Sir» mit übernehmen zu können, nachdem die deutsche Sprache den Unterschied zwischen «Mister» und «Sir» nicht kennt. So wirkt denn auch meines Erachtens im deutschen Sprachgebrauch die Anrede «Jawohl, General» und «Nein, Unteroffizier» schroffer als die gleiche Über setzung ins Englische; selbst die in der Volksarmee der «Deutschen Demokratischen Republik» gebräuchliche Anrede «Genosse General» wirkt irgendwie freundlicher! Insofern mag der Erlaß des Verteidigungsministers fast eine stärkere Zäsur in den äußeren Formen innerhalb der Bundeswehr mit sich bringen, als es die meines Erachtens bereits seit 1918 überfällige Abschaffung der Anrede in der dritten Person durch Hitler 1944 bewirkte.

Die deutsche Sprache ist eben anders als andere Sprachen; dies gilt auch für ihre Abarten und verschiedenen Dialekte. So ist zum Beispiel in Bayern auf dem Lande noch heute die Anrede nicht nur eines Befreundeten, sondern eines Bekannten oder auch bisher Unbekannten mit «du» keineswegs eine Unhöflichkeit, sondern eine Auszeichnung, also «du, Doktor» oder auch «du, Frau Major» (zur Witwe eines Majors). Im Schwäbischen wiederum kann die Anrede mit «Herr» direkt eine Beleidigung sein – «Ich han ihn älles g'heiße, blos kein Herre nit», sagt man dort, wenn man einen anderen tüchtig heruntergeputzt hat.

Andererseits fehlt der deutschen Sprache der verbindliche Klang des Französischen. So klingt die deutsche Übersetzung der in den französischen Streitkräften üblichen Anredeform «mon général», «mon capitaine» usw. nicht selbstverständlich, während diese für den Franzosen einen gewissen patriarchalischkonservativen Klang hat. So konnte ja auch die Große Revolution den «Bürger General» ebensowenig einführen wie den jedem Franzosen zustehenden Ehrentitel «Monsieur» abschaffen! Im übrigen macht, um nochmals auf die neue Anredeform in der Bundeswehr zurückzukommen, nach einem alten deutschen Wort der Ton die Musik! Zwei Beispiele aus meiner vierzig-